



**AMT DER  
TIROLER LANDESREGIERUNG**  
Präsidialabteilung II/EU-Recht

A-6010 Innsbruck  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Tel.: (0512) 508  
Klappe: 2209

Fax: (0512) 508-2185

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr  
DVR: 0059463

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen

Innsbruck, 24.08.1995

Präs.Abt.II/EU-Recht-1130/73

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Schwarzenbergplatz 1  
1015 Wien

Telefax	56	GEZENTW 1995
		GE/19 195
Datum:	5. SEP. 1995	
	7.9.95	
	S. Schreffler	

Betreff: Entwurf einer Novelle zum  
Erdöl- Bevorratungs- und Meldegesetz 1982,  
Stellungnahme

Zu Zahl 551.306/14-VIII/1/95 vom 6. Juli 1995

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Erdöl- Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, BGBl. Nr. 546, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 383/1992 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**Zu Art. I:**

Mit Verwunderung mußte zur Kenntnis genommen werden, daß die Umwandlung der mit 31. Dezember 1995 befristeten Bundeskompetenz in eine unbefristete beabsichtigt ist, ohne daß zuvor mit den Ländern konkrete Gespräche geführt worden sind. Tirol spricht sich mit Nachdruck gegen eine solche Vorgangsweise aus, die - unbeschadet der weiteren Fortschritte bei der Bundesstaatsreform - jedenfalls dem Wesen eines kooperativen Bundesstaates nicht gerecht wird.

Bekanntlich hat die Länderexpertenkonferenz am 26. Juli 1995 die gegenständliche Frage beraten und empfohlen, eine Gegenforderung zu stellen. Diese könnte - dem Vorschlag von Vorarlberg entsprechend - in der Kompetenz für die Baustoffzulassung im Rahmen der EU-Bauproduktenrichtlinie liegen, für Tirol wäre aber auch die Realisierung anderer Punkte der "Perchtoldsdorfer Vereinbarung"

durchaus denkbar. Ein Kompetenzübergang auf den Bund ohne entsprechende Gegenleistung kommt aber nicht in Betracht und es dürfte hiefür auch keine Zustimmung des Bundesrates nach Art. 44 Abs. 2 B-VG erwirkt werden können.

**Zu Art. II:**

**Zu Z. 1:**

In den Z. 6, 7, 13 und 15 sollte auch auf die Form der eingetragenen Erwerbsgesellschaft nach dem Erwerbsgesellschaftengesetz, BGBl. Nr. 257/1990, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 10/1991 Bedacht genommen werden.

**Zu Z. 11:**

Das im Abs. 6 Z. 1 enthaltene Recht des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, von den Zollbehörden Auskünfte zu verlangen, ist wohl als Fall der Amtshilfe zu werten und müßte sich bereits aus Art. 22 B-VG ergeben.

Abschließend darf bemerkt werden, daß der im Entwurf enthaltenen Variante der strafgerichtlichen Zuständigkeit im Hinblick auf die soziale Schädlichkeit des Verhaltens eindeutig der Vorzug zu geben wäre (siehe dazu auch die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. Nr. 12.151 und 12.389).

Im übrigen wird von einem höchstzulässigen Strafrahmen im § 22 Abs. 2 von 30.000.- Schilling, der bei einer Erstbestrafung ohnehin nicht ausgeschöpft werden darf, weder eine general- noch eine spezialpräventive Wirkung ausgehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Jesadau*